Mitgliedschaft!

S A T Z U N G D E S O B S T U N D G A R T E N B A U V E R E I N S

§ 1 Name und Sitz

1) Der Verein führt den Namen
Obst und Gartenbauverein e. V. Leingarten
nachstehend kurz Verein genannt. Er hat seinen Sitz in 74211 Leingarten und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Heilbronn (Vereinsregister) unter Nr. VR 2381 eingetragen.

2)Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts " steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

3)Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4)Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

5)Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Vereinsziele :

Der Verein setzt sich zum Ziel, insbesondere auf den nachfolgend aufgeführten Sachgebieten zu wirken und zu fördern:

Auf dem Gebiet der Gartenkultur zugleich als Beitrag zur Landschaftsentwicklung,Landschaftsgestaltung und Landschaftspflege.

Auf dem Gebiet des Liebhaberobstbaus unter besonderer Berücksichtigung seiner landschaftsprägenden Bedeutung, sowie die Erhaltung und Pflege alter angestammter Obstsorten.

- Auf dem Gebiet der Haus- und Kleingärten, der Ortsverschönerung und Heimatpflege.

- auf dem Gebiet des Umwelt- Landschafts- und Naturschutzes.

Diese Wirkungs- und Förderungsziele werden erreicht durch:

- Eine fortlaufende Unterrichtung der Mitglieder auf den genannten Gebieten.
- Durchführung von Lehrgängen, Lehrfahrten, Besichtigungen, Schnittunterweisungen, Ausstellungen und ähnliche Veranstaltungen.
- Die Aufklärung der Öffentlichkeit durch Einladungen zu Veranstaltungen, durch Vorträge, durch Unterweisungen und Berichte.
- Kontaktpflege mit kommunalen und staatlichen Stellen, Verbänden und Institutionen, gleicher, ähnlicher oder ergänzender Zielsetzung.
- Durch Empfehlung und Werbung für den Besuch von Veranstaltungen des Kreisverbandes für Obstbau, Garten und Landschaft.

§ 3 Organisation und Gliederung:

Der Verein setzt sich aus Einzelmitgliedern zusammen. Er ist dem Kreisverband für Obstbau, Garten und Landschaft und mittelbar über diesen dem Landesverband für Obstbau, Garten- und Landschaft Baden-Württemberg e.V. Stuttgart angeschlossen.

§ 4 Finanzierung des Vereins:

(1) Der Verein erhebt Beiträge. Alle Mitglieder mit Ausnahme der Ehrenmitglieder sind beitragspflichtig. Neue Mitglieder können zur Entrichtung einer Aufnahmegebühr herangezogen werden, sofern die Mitgliederversammlung eine Aufnahmegebühr beschließt.

Die Höhe und den Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages, sowie die Höhe der Aufnahmegebühr setzt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes fest. Ausgenommen ist der Teilbetrag des Beitrages, der vom Kreisverband festgesetzt und an diesen abzuführen ist.

Mitglieder, die den Beitrag nach Fälligkeit nicht entrichtet haben, werden vom Rechner/Kassenwart gemahnt. Nach zweima-

liger erfolgloser Mahnung können die säumigen Mitglieder nach §5 ausgeschlossen werden.

2)Der Verein finanziert sich ferner durch Zuschüsse und Fördermittel öffentlicher Stellen und durch sonstige Zuwendungen von dritter Seite.

3)Der Vorstand kann unverschuldet in Not geratenen Mitgliedern die Zahlung der Aufnahmegebühr, des Beitrages oder der Umlage stunden, aber auch ganz oder teilweise erlassen. Die Ausnahmeregelung gilt jedoch nicht für den an den Kreisverband abzuführenden Beitragsteil.

§ 5

1)Der Verein hat ordentliche Mitglieder und fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht, sowie Ehrenmitglieder.

2) Mitglieder können natürliche und juristische Personen , wie auch Körperschaften werden, die Zweck und Zieledes Vereins anerkennen und gewillt sind, ihn zu fördern.

Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die in unbescholtenem Rufe steht. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer/ihres gesetzl. Vertreter(s) nachweisen. Förderndes Mitglied kann jede natürliche (soweit sie volljährig ist) oder juristische Person, wie auch eine Körperschaft werden.

Ehrenmitglieder werden von Vorstand und Ausschuß bestimmt. Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über den Antrag entscheidet der Ausschuß. Gegen die Ablehnung eines Antrags, die schriftlich ohne Begründung erfolgt, ist binnen eines Monats Berufung an die Mitgliederversammlung möglich. Die nächste Mitglieder - versammlung entscheidet dann endgültig.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod- Im Falle einer juristischen Person endet die Mitgliedschaft mit der Eröffnung des Vergleichs-bzw. Konkursverfahrens, bei Körperschaften mit deren Auflösung.
Der Austritt hat zum 31.1o. zu erfolgen und ist dem Vorstand gegenüber bis zum 3o.o6. des jeweiligen Jahres schriftlich zu erklären.

Der Ausschluß kann vom Vorsitzenden nach Beschluß von Vorstand und Ausschuß verfügt werden. Er kann insbesondere erfolgen wegen vereinsschädigendem Verhalten und Beitragsrückständen von mehr als einem Jahr. Er ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Im Falle des Austritts oder Ausschlusses bestehen keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Verpflichtungen aus der Zeit der Vereinszugehörigkeit, insbesondere die Nachentrichtung von Beitragsrückständen, sind zu erfüllen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder:

(1) Die Mitglieder sind berechtigt:

-Aufklärung und Rat in allen gartenbaulichen Angelegenheiten einzuholen.
-Die Einrichtungen und Vergünstigungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.
-An den Vereinsveranstaltungen und Versammlungen teilzunehmen ggfs. aktiv mitzuwirken, das Wort zu ergreifen, Anträge zu stellen, abzustimmen und zu wählen.

Anträge an die Mitgliederversammlung müssen drei Wochen vor dem Versammlungstermin beim Vorsitzenden schriftlich vorliegen.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet:

-sich für die Durchführung der Vereinsaufgaben einzusetzen.
-Die Satzungen und sonstigen Entscheidungen der Vereinsgremien zu beachten und zu erfüllen.
-Die Einrichtungen des Vereins bei deren Gebrauch schonend zu behandeln und die durch unsachgemäße Behandlung verursachten Schäden, gleichgültig ob fahrlässig oder vorsätzlich begangen, zu beseitigen bzw. zu ersetzen.

-Für die Ziele des Vereins und seiner übergeordneten Gliederungen zu werben.

§ 7 Organe des Vereins:

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Ausschuß.

§ 8 Mitgliederversammlung

1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlußfassende Organ des Vereins.
Die Mitgliederversammlung findet im Laufe des Vereinsjahres mindestens einmal, in der Regel im ersten Quartal (Vereinsjahr statt. Sie ist zwei Wochen vorher durch schriftliche Einladung im Amtsblatt der Gmeinde unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung hat innerhalb von einem Monat stattzufinden, wenn 1/5 der Mitglieder eine solche schriftlich beantragt oder der Vorstand bzw.der Ausschuß die Einberufung beschließt.

Der Mitgliederversammlung obliegt:

Die Entgegennahme der Tätigkeits-und Kassenberichte, sowie des Kassenprüfungsberichtes.
Die Entlastung des Vorstandes.
Die Wahl des Vorstandes, des Ausschusses und der beiden Kassenprüfer.
Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, soweit nicht vom Kreisverband vorgegeben.
Die Genehmigung des Haushaltsplanes.
Die Berufungsentscheidung gegen den Ausschluß und die Versagung der Aufnahme eines Mitgliedes durch den Vorstand.
Die Beratung über wesentliche Vereinsangelegenheiten und Angelegenheiten die vom Ausschuß überwiesen wurden.

Die Genehmigung einer Geschäftsordnung
Die Beschlußfassung über Anträge
Die Änderung der Satzung
Die Vereinsauflösung

2)Sämtliche Beschlüsse, mit Ausnahme der Satzungsänderung und der Auflösung des Vereins weden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt.
Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

3)Wahlen finden in der Regel geheim statt. Die Mitgliederversammlung bestellt einen Wahlleiter und kann auf dessen Vorschlag mit Stimmenmehrheit eine andere Abstimmform beschließen. Dies ist nicht zuläßig, sofern mehrere Kandidaten zur Wahl stehen.

§ 9 Vorstand:

(1) Der Vorstand besteht zwingend aus:

1. Dem 1. Vorsitzenden
2. Dem 2. Vorsitzenden als Stellvertreter
3. Dem Rechner/Kassenwart
4. Dem Schriftführer.

(2) Der Vorstand wird für 3 Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt. Ihm obliegt die Beschlußfassung aller Angelegenheiten der Vereinsführung, soweit diese nicht dem Ausschuß und/oder der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand kann einzelne Aufgaben auf einzelne Vorstandsmitglieder zur Erledigung übertragen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit ist die Beschlußfassung zu wiederholen. Der Zweitbeschlußfassung hat ein nochmaliger Meinungsaustausch voranzugehen. Endet die zweite Beschlußfassung ebenfalls mit Stimmengleichheit, so gilt der Antrag als angenommen, für den der erste Vorsitzende gestimmt hat.

(3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Beide vertreten den Verein einzeln. Sie sind der Mitgliederversammlung verantwortlich, auskunfts- und rechenschaftspflichtig.

(4) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Ausschusses und des Vorstandes aus und überwacht deren Ausführung.
Er beruft und leitet die Mitgliederversammlung, Vorstands- und Ausschußsitzungen, sowie die sonstigen Veranstaltungen des Vereins.
Dem Vorsitzenden steht es frei, zu allen Veranstaltungen des Vereins im Bedarfsfall Sachverständige beratend hinzuzuziehen. Sind solche unter den Vereinsmitgliedern vorhanden, so hat er zunächst auf Vereinsmitglieder zurückzugreifen.

§ 10 Ausschuß:

(1) Der Ausschuß besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes und mindestens 4 Beisitzern. Der Vorstand hat das Recht die Anzahl der Beisitzer zu erweitern. Die Zahl von 9 Beisitzern soll nicht überschritten werden.
Der Ausschuß wird durch die Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt.

(2) Der Ausschuß hat den Vorstand in der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn bei der Vereinsführung zu

entlasten. Der Vorstand kann bestimmte Aufgaben zur Ausführung einem einzelnen oder mehreren Ausschußmitgliedern übertragen. Gegenüber der Mitgliederversammlung bleibt der Vorstand hierbei verantwortlich. Auch sind solche Aufgaben nicht übertragbar, die den Kernbereich der jeweiligen Vorstandsfunktion ausmachen.

(3) Bei der Behandlung grundsätzlicher und wichtiger Fragen ist der Ausschuß zu den Beratungen des Vorstandes zuzuziehen.

§ 11 Haftung:

Der Verein haftet seinen Mitgliedern nicht für Schäden und Sachverluste, die bei seinen Veranstaltungen, insbesondere bei Vorträgen, Demonstrationen/Lehrveranstaltungen, Ausflügen, Beteiligungen an Festen/Umzügen und Versammlungen, entstehen.

§ 12 Rechnungsprüfung:

Alljährlich hat eine Prüfung der Einnahmen und Ausgaben des Vereins und seiner Rechnungsführung durch die von der Mitgliederversammlung ernannten Kassenprüfer zu erfolgen. Der Prüfungsbericht wird im Anschluß an den Kassenbericht in der Mitgliederversammlung vorgetragen.
Nach einer evtl. Aussprache über den Prüfungsbericht läßt der Vorsitzende zunächst über die Entlastung des Kassierers und danach über die Entlastung des Gesamtvorstandes abstimmen.

§ 13 Sitzungsniederschriften:

Über alle Sitzungen und Versammlungen sind vom Schriftführer kurzgefaßte Niederschriften zu fertigen, in denen wesentliche Vorgänge, insbesondere Anträge und Beschlüsse aufgenommen werden. Die Niederschriften sind vom Protokollführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 14 Satzungsänderung:

(1) Die Beschlußfassung über die Änderung dieser Satzung obliegt der Mitgliederversammlung. Beabsichtigte oder beantragte Änderungen sind den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

(2) Die Beschlußfassung erfolgt mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Änderungen, die vom Registergericht oder Finanzamt gefordert oder empfohlen werden und den Wesenskern der Satzung nicht beeinflussen, können ebenso wie

redaktionelle Änderungen vom Vorstand beschlossen werden. Der nächsten Mitgliederversammlung ist ein solcher Beschluß bekanntzugeben.

§ 15 Auflösung

1)Die Auflösung des Vereins ist nur in einer Mitgliederversammlung möglich, die zu diesem Zweck einberufen werden muss.
Die Einladung erfolgt gemäß den Bestimmungen des § 8.
Zur Auflösung ist eine 3/4 - Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Kommt diese nicht zustande, so ist innerhalb einer Frist von einem Monat eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese beschließt mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

2) Für den Fall der Auflösung des Vereins werden die beiden Vorsitzenden und der Rechner/Kassenwart zu Liquidatoren bestellt. Deren Rechte und Pflichten richten sich nach § 47 ff. Bürgerliches Gesetzbuch. Sie sind je alleinvertretungsberechtigt.
Der 1. Vorsitzende hat die Auflösung des Vereins unverzüglich beim Amtsgericht Heilbronn (Vereinsregister) anzumelden.

3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes obliegt es Vorstand und Ausschuß den oder die Anfallberechtigten zu bestimmen. Das Vermögen kann hierbei nur zu steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden. Anfallberechtigter kann demnach nur sein, wer die Gewähr für eine diesbezügliche steuerbegünstigte Verwendung der Mittel bietet. Nach Beschlußfassung, aber vor Beschlußausführung ist die Einwilligung des Finanzamtes einzuholen.

§ 16 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde von der ausserordentlichen Mitgliederversammlung am

Sie tritt am Tage der Eintragung ins Vereinsregister beim Amtsgericht Heilbronn in Kraft.

Leingarten, den 01.03.1996

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

9

Weitere Unterzeichner gemäß § 59, III BGB:

1. Karl-Adolf Schäble
2. Alexander Alfred
3. [illegible]
4. Ralf [illegible]
5. Manfred [illegible]
6. Klaus Flemisch
7. [illegible]
8. _____

b.w.

Der Verein

Obst- und Gartenbauverein e.V.
Leingarten

mit dem Sitz in Leingarten wurde heute unter
VR 2381 in das Vereinsregister eingetragen.

Amtsgericht - Registergericht -
Heilbronn, den 29. April 1996

AMTSGERICHT HEILBRONN

Späth
Rechtspfleger